

32 Ca 5429/11

Verkündet am: 21.07.2011

Willer
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße,
A-Stadt

- Kläger -

gegen

Firma D.
D-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte E.
E-Straße, A-Stadt

hat die 32. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2011 durch den Richter am Arbeitsgericht Helleiner und die ehrenamtlichen Richter Sickinger und Flassbeck

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 50.544,00 brutto (i.W.: fünfzigtausendfünfhundertvierundvierzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je € 5.616,00 (i.W.: fünftausendsechshundertsechzehn Euro) seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate Mai 2009 bis einschließlich Januar 2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 5.616,00 brutto (i.W.: fünftausendsechshundertsechzehn Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je € 2.808,00 (i.W.: zweitausendachthundertacht Euro) seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate Juli 2009 und Dezember 2009 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.
5. Der Streitwert wird auf € 230.734,62 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Annahmeverzugsvergütung (Gehalt, vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlungen) sowie um Schadensersatz gemäß § 15 Abs. 2 AGG. Zwischen den Parteien waren und sind zahlreiche arbeitsrechtliche Rechtsstreitigkeiten anhängig. Nach übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien in der Kammerverhand-

lung am 21.07.2011 ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses der Parteien jedenfalls bis einschließlich 31.12.2009 unstreitig, weil die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 25.09.2009 rechtskräftig für unwirksam erklärt wurde, und weil die Beklagte im Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht München mit dem Geschäftszeichen 13 Ca 16550/09 die Kündigungsschutzklage im Hinblick auf die fristlose Kündigung vom 16.12.2009 anerkannt hat, und weil hinsichtlich der zum 31.12.2009 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung der Beklagten – ebenfalls Gegenstand des Rechtsstreits 13 Ca 16550/09 – noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Vorliegend verfolgte der Kläger zunächst Annahmeverzugsansprüche für die Zeit vom 01.04.2009 bis 30.09.2010. Mit Schriftsatz vom 07.03.2011 erweiterte er die Klage um 18 zusätzliche Kalendermonate bis 31.03.2012.

Nunmehr verfolgt der Kläger mit seinen Anträgen 2.) bis 4.) 36 monatliche Bruttofixvergütungen in Höhe von je € 5.616,00, mithin insgesamt € 202.176,00 brutto, sowie die Sonderzahlungen für 2009, 2010 und 2011 in Höhe je eines Bruttomonatsgehaltes, mithin insgesamt € 16.848,00 brutto, sowie vermögenswirksame Leistungen für 36 Monate in Höhe von jeweils € 26,59, mithin insgesamt – abgerundet - € 957,00.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2011 erklärte der Kläger, er werde die Anträge mit den Ziffern 2.) bis 4.) der Klageerweiterung vom 07.03.2011 in Höhe tatsächlich eingegangener Zahlungen rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung für erledigt erklären. Aus Sicht des Klägers stehe einer Erweiterung auf die zugrunde liegenden Bruttoansprüche nichts im Wege, soweit monatsgenaue sowie sachlich und rechnerisch richtige Abrechnungen unter Angabe der gesetzlichen Abzüge spätestens zwei Kalenderwochen vor der mündlichen Verhandlung vor der Kammer zur Verfügung stünden.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2011 teilte der Kläger mit, er beantrage, im Rahmen eines Teilurteils zumindest über die im vierten Quartal des Kalenderjahres 2009 entstandenen Ansprüche aus Annahmeverzug zu entscheiden.

In der Verhandlung vor der Kammer erklärte der Kläger, er könne Geldeingänge bestätigen, die aber für ihn nicht nachvollziehbar seien. Für die Zeit vom 26.09.2009 bis

- 4 -

31.12.2009 habe er keine Abrechnung erhalten. Für die Zeit bis 25.09.2009 habe er eine Abrechnung bekommen, diese sei aber nicht aussagekräftig, sondern nur pauschal. Er habe eine Nettozahlung bezogen auf die Zeit vom 01.10.2007 bis 25.09.2009 erhalten.

Weiter verfolgt der Kläger Schadensersatz gemäß § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von € 120.744,00.

Insoweit trägt der Kläger u. a. vor, die Beklagte habe die Gesamtheit der bisherigen Kündigungen mit der ausschließlichen Absicht ausgesprochen, weitere Initiativen des Klägers zur Gründung eines Betriebsrats in ihrem Betrieb in A-Stadt zu verhindern. Seit diesem Zeitpunkt unterlaufe die Beklagte den Anspruch des Klägers auf tatsächliche Beschäftigung in ihrem Betrieb, so dass die Voraussetzungen der Rechtsvorschrift des § 15 Abs. 2 AGG vorliegend erfüllt seien.

Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz orientiere sich an der Hälfte des monatlichen Bruttogehalts in Höhe von € 5.616,00, multipliziert mit der Anzahl der seit dem 01.09.2008 verstrichenen Monate.

Weiter trägt der Kläger vor, die bislang sieben Kündigungsversuche und die Verweigerung einer wenigstens vorläufigen Weiterbeschäftigung des Klägers seien zumindest überwiegend, wenn nicht ausschließlich, erfolgt um seine Initiativen mit der Absicht der Gründung eines Betriebsrates im Betrieb der Beklagten, einer erfolgreichen Kandidatur für das Amt eines Betriebsrats, der Durchsetzung unstreitig anwendbarer Tarifverträge sowie der Werbung für Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 GG zu be- oder verhindern. Dieses Verhalten stelle bei Anwendung der von Literatur und Rechtsprechung übereinstimmend entwickelten Grundsätze eine Benachteiligung aus Gründen der Weltanschauung im Sinne der Rechtsvorschrift des § 1 AGG dar.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

2. einen weiteren Betrag in Höhe von

- 5 -

€ 202.176,00 (in Worten: zweihundertzweitausendeinhundertsechundsiebzig Euro)

brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf je

€ 5.616,00 (in Worten: fünftausendsechshundertsechzehn Euro)

seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate Mai 2009 bis einschließlich April 2012,

3. einen weiteren Betrag in Höhe von

€ 16.848,00 (in Worten: sechzehntausendachthundertachtundvierzig Euro)

brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf je

€ 2.808,00 (in Worten: zweitausendachthundertacht Euro)

seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate Juli und Dezember in den Jahren 2009, 2010 und 2011,

4. einen weiteren Betrag als vermögenswirksame Leistungen in Höhe von

€ 957,00 in Worten: neunhundertsiebenundfünfzig Euro)

als das gerundete Produkt von 36 Kalendermonaten und dem Betrag von

€ 26,59 (in Worten: sechsundzwanzig Euro und neunundfünfzig Cent)

sowie

- 6 -

5. einen weitem Betrag im Wege des Schadensersatz nach Maßgabe der Rechtsvorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 AGG in Höhe von

€ 120.744,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausendsiebenhundertvierundvierzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf je

€ 2.808,00 (in Worten: zweitausendachthundertacht Euro)

seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate September 2008 bis einschließlich März 2012

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

und trägt vor, das Grundgehalt für die Zeit vom 01.04.2009 bis einschließlich 25.09.2009 sei mittlerweile abgerechnet sowie der sich ergebenden Nettobetrag an den Kläger ausbezahlt worden.

In der Verhandlung vor der Kammer erklärte die Beklagte, sie habe bis 31.12.2009 abgerechnet und ausbezahlt. Sie habe zunächst für die Zeit vom 01.04.2009 bis 25.09.2009 und sodann für die Zeit vom 26.09.2009 bis 31.12.2009 abgerechnet und ausbezahlt.

Der Sachvortrag des Klägers zum Anspruch auf die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 31.03.2012 sei bereits unschlüssig, da er nicht vorgetragen habe, dass er der Beklagten ein Konto nachgewiesen habe, auf dass diese Leistungen hätten bezahlt werden können. Dieses Konto finde sich auch nicht in dem Zahlungsantrag des Klägers. Nach dem Arbeitsvertrag sei die Beklagte aber lediglich

verpflichtet, die vermögenswirksamen Leistungen auf ein entsprechend nachgewiesenes Konto zu leisten. Schon aus diesem Grunde sei die Klage unbegründet.

Der angebliche Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus § 15 Abs. 2 AGG bestehe schon nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht. § 15 Abs. 2 AGG setze einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 AGG voraus. Nach § 7 Abs. 1 AGG dürften Beschäftigte nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden. In § 1 AGG seien Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität genannt. Der Kläger behaupte keine Diskriminierung wegen eines der genannten Gründe, so dass schon deshalb die Klage unbegründet sei.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Hinsichtlich des mit Schriftsatz vom 10.10.2008 angekündigten, einen Schadensersatzanspruch in Höhe von € 19.428,84 verfolgenden Antrages 1.) sowie hinsichtlich der Ansprüche auf Annahmeverzugsvergütung und Schadensersatz gemäß § 15 Abs. 2 AGG (Anträge 2.) bis einschließlich 5.)) war der Rechtsstreit gemäß Beschluss vom 26.01.2009 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits 5 Sa 661/07 (Landesarbeitsgericht München)/20 Ca 13029/05 (Arbeitsgericht München) hinsichtlich der Ziffer 10. des Endurteils des Arbeitsgerichts München vom 30.05.2007 ausgesetzt. Neuer Termin war gemäß Beschluss vom 26.01.2009 sodann nur auf Antrag zu bestimmen. Mit Schriftsatz vom 21.01.2011 stellte der Kläger unter Hinweis auf das Schlussurteil des Landesarbeitsgerichts München (5 Sa 661/07) vom 10.03.2010 Terminsantrag.

Die mit Schriftsatz vom 11.12.2008 eingereichten und mit Schriftsatz vom 17.03.2009 geänderten Klageanträge 7.) bis 10.) bzw. 7.) bis 11.) hat die Kammer mit Beschluss vom 02.04.2009 abgetrennt und mit Endurteil vom 02.04.2009 abgewiesen.

Den mit Schriftsatz vom 10.10.2008 angekündigten Klageantrag 1.) des Klägers hat dieser mit Schriftsatz vom 08.07.2011 (Seite 4, Blatt 191 der Akte) für erledigt erklärt. Die

Beklagte hat sich dieser Erledigterklärung in der Kammersitzung am 21.07.2011 angeschlossen. Beide Parteien haben auf eine diesbezügliche Kostenentscheidung verzichtet. Hinsichtlich der vorliegend noch streitgegenständlichen Ansprüche auf Annahmeverzugsvergütung (Bruttofixvergütungen, Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen, Anträge 2.) bis einschließlich 4.)) hat die Kammer am 21.07.2011 einen weiteren Trennungsbeschluss erlassen. Abgetrennt wurden die Klageanträge hinsichtlich der Vergütung für die Monate Januar 2010 bis einschließlich Juni 2011, hinsichtlich der am 30.06.2010, am 30.11.2010 und am 30.06.2011 fälligen Sonderzahlungen sowie hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistungen für Januar 2010 bis einschließlich Juni 2011. Insoweit ist der Rechtsstreit 13 Ca 16550/09 über die Wirksamkeit der zum 31.12.2009 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung vorgreiflich.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand dieses Urteils sind auf Grund der dargestellten übereinstimmenden Teilerledigterklärung und der beiden Trennungsbeschlüsse somit die Bruttofixvergütungen für die Monate April 2009 bis einschließlich Dezember 2009 und Juli 2011 bis einschließlich März 2012, die im Jahr 2009 – am 30.06.2009 und am 30.11.2009 – fällige Sonderzahlung und die am 30.11.2011 fällige Sonderzahlung sowie die vermögenswirksamen Leistungen für April 2009 bis einschließlich Dezember 2009 und für Juli 2011 bis einschließlich März 2012 sowie der Schadensersatzanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG.

Die mangels Nennung des Gläubigers nicht hinreichend bestimmten (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und somit eigentlich unzulässigen Anträge des Klägers legt die Kammer zu dessen Gunsten dahingehend aus, dass dieser Zahlung an sich, den Kläger, begehrt.

Soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung zukünftiger Gehälter, zukünftig fälliger Sonderzahlungen und zukünftiger vermögenswirksamer Leistungen begehrt, sind seine Anträge ebenfalls auslegungsbedürftig, aber auch auslegungsfähig. Der Kläger klagt jeweils eine Gesamtsumme ein, die jeweils auch Leistungen umfasst, die noch nicht fällig sind. Werden noch nicht fällige Leistungen eingeklagt, ist die Klage als jedenfalls derzeit unbegründet abzuweisen. Aufgrund der monatsgenauen Zinsstaffeln in

den Klageanträgen geht die Kammer indes davon aus, dass der Kläger nicht sofortige Zahlung auch der noch nicht fälligen Teilbeträge, sondern Zahlung bei jeweiliger Fälligkeit begehrt.

Hinsichtlich dieser künftigen Leistungen ist die Klage schon unzulässig. Soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung bereits fälliger Gehälter, bereits fälliger Sonderzahlungen und bereits fälliger vermögenswirksamer Leistungen begehrt, ist die Klage zulässig und – mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen – auch begründet. Hinsichtlich des begehrten Schadensersatzes gemäß § 15 Abs. 2 AGG ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

Soweit die drei auf Annahmeverzugsvergütung (Bruttofixvergütungen, Sonderleistungen und vermögenswirksame Leistungen) gerichteten Anträge künftige Leistungen betreffen, sind diese unzulässig (§ 259 ZPO).

Nach § 259 ZPO kann außer in den Fällen der §§ 257, 258 ZPO, die hier ersichtlich nicht vorliegen, Klage auf künftige Leistung erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen. § 259 ZPO lässt grundsätzlich auch die Verurteilung zu zukünftigen Leistungen zu, die von einer im Urteil anzugebenden Gegenleistung abhängig sind. Zu den künftigen Leistungen im Sinne von § 259 ZPO sind auf zukünftige Vergütungsansprüche von Arbeitnehmern zu rechnen.

Da künftige Vergütungsansprüche aber u. a. dann entfallen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, die geschuldete Arbeitsleistung ausbleibt oder die Vergütung nicht fortzuzahlen ist, wie z. B. bei längerer Arbeitsunfähigkeit, unbezahltem Urlaub, unentschuldigtem Fernbleiben usw., sind die für den Vergütungsanspruch maßgeblichen Bedingungen in den Antrag aufzunehmen. Nur das Unerwartete kann unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen einer eventuellen Zwangsvollstreckung ist gemäß § 726 Abs. 1 ZPO vor Erteilung der Vollstreckungsklausel zu prüfen, ob die für die künftigen Vergütungsansprüche maßgeblichen Bedingungen vorliegen (BAG vom 13.03.2002 – 5 AZR 755/00).

Der Kläger hat entgegen § 259 ZPO auch nicht ansatzweise dargelegt, dass und warum den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt sei, dass die Beklagte sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

Zudem hat der Kläger nicht dargelegt, unter welchen einzelnen Voraussetzungen die Beklagte in der Zukunft zur Zahlung verpflichtet sei.

Soweit der Kläger in der Verhandlung vor der Kammer nach richterlichem Hinweis auf die Unzulässigkeit meinte, die Anträge seien als Feststellungsanträge auszulegen, das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ergebe sich aus der Verfallklausel, weil er ansonsten gezwungen sei, die Klage regelmäßig zu erweitern, geht er fehl. Zum einen lässt sich ein Leistungsantrag nicht als Feststellungsantrag auslegen. Zum anderen ergibt sich ein Rechtsschutzbedürfnis nicht daraus, dass sich der Kläger Arbeit sparen möchte. Sollte eine Verfallklausel anwendbar sein und sollte das Einklagen der Annahmeverzugsvergütungen trotz Abhängigkeit von Kündigungsschutzverfahren erforderlich sein, möge der Kläger Klageerweiterungen – nach Fälligkeit und sinnvoller Weise im jeweiligen Kündigungsschutzverfahren – vornehmen.

Das prozessuale Vorgehen des Klägers, aus Bequemlichkeit und zu Lasten der Gegenseite und des Gerichts, wegen der insoweit nunmehr von ihm zu tragenden Gerichtskosten freilich auch zu seinen Lasten, Klageanträge „auf Vorrat“, zum Teil mit nahezu zweijährigem Vorlauf (vgl. Klageerweiterung vom 17.11.2008), einzureichen, lässt das Zivilprozessrecht nicht zu.

Hinsichtlich der bereits fälligen Bruttofixvergütungen und der bereits fälligen Sonderzahlungen ist die Klage indes sowohl zulässig als auch begründet.

Die Bruttofixvergütungen in Höhe von jeweils € 5.616,00 für die Monate April 2009 bis einschließlich Dezember 2009, mithin insgesamt € 50.544,00 brutto, sowie die am 30.06.2009 und am 30.11.2009 jeweils hälftig fällige Sonderzahlung in Höhe von insgesamt € 5.616,00 brutto stehen dem Kläger auf Grund Annahmeverzugs der Beklagten zu (§§ 611, 615, 293 ff. BGB).

Die Beklagte bestreitet diese Forderungen weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Im Übrigen stimmen die entsprechenden Berechnungen des Klägers mit den von ihm zitierten Bestimmungen in § 5 des – der Kammer nicht vorliegenden - Arbeitsvertrages der Parteien überein.

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht auf Grund Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB).

Für die Erfüllung trägt der Schuldner, vorliegend also die Beklagte, die Beweislast. Dies gilt sowohl für die Tatsache der Leistung als auch dafür, dass die Leistung obligationsgemäß war.

Dieser ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast kommt die Beklagte vorliegend nicht nach.

Da sich die vorbereitenden Schriftsätze (§§ 129, 130 ZPO), die entsprechende Angaben enthalten müssten, jeglichen konkreten Tatsachenvortrags und jeglichen Beweisantritts bezüglich der Erfüllung enthalten und auch in der ausführlichen Verhandlung vor der Kammer keine Klarheit zu erzielen war, geht dies zu Lasten der die Darlegungs- und Beweislast tragenden Beklagten. Auch wenn unstreitig ist, dass Zahlungen an den Kläger geflossen sind, vermag die Kammer doch nicht festzustellen, in welchem Umfang welche streitgegenständliche Forderung in Folge Erfüllung erloschen ist.

Unbegründet ist die Klage hinsichtlich der vom Kläger verfolgten vermögenswirksamen Leistungen für die Monate April 2009 bis einschließlich Dezember 2009.

Mit Recht beanstandet die Beklagte, dass sich im Zahlungsantrag des Klägers kein Konto findet, auf das diese Leistungen hätten bezahlt werden können, obwohl die Beklagte lediglich verpflichtet sei, die vermögenswirksamen Leistungen auf ein entsprechend nachgewiesenes Konto zu leisten.

In der Tat hat der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem Anlage erfolgen soll (§ 3 Abs. 2 5. VermBG). Der Kläger darf nicht Auszahlung der vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an sich selbst, sondern nur Zahlung auf sein Konto bei dem betreffenden Unternehmen oder Institut einklagen.

Dem entspricht auch der vom Kläger zitierte Tenor des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 08.10.2009, dem der Kläger unschwer die entsprechende Antragstellung im vorliegenden Verfahren entnehmen konnte. Gleichwohl ignoriert er den entsprechenden Vortrag der Beklagten und beharrt auf seiner Antragstellung.

Ebenfalls unbegründet ist der auf Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG gerichtete Antrag des Klägers.

Mit Recht weist die Beklagte darauf hin, dass dieser Anspruch schon nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht besteht.

§ 15 Abs. 2 AGG setzt einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot in § 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 AGG voraus. Anspruchsvoraussetzung ist somit eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Mit Recht weist die Beklagte darauf hin, dass der Kläger keine Diskriminierung wegen eines dieser Merkmale behauptet, so dass die Klage schon deshalb unbegründet ist.

Soweit der Kläger – hierauf mit nur einem Satz erwidern – behauptet, dass von ihm beanstandete Verhalten der Beklagten stelle bei Anwendung der von Literatur und Rechtsprechung übereinstimmend entwickelten Grundsätze eine Benachteiligung aus Gründen der Weltanschauung im Sinne der Rechtsvorschrift des § 1 AGG dar, geht er fehl. Diese vom Kläger behaupteten, angeblich von Literatur und Rechtsprechung übereinstimmend entwickelten Grundsätze gibt es nicht. Dementsprechend nennt der mittlerweile in rechtlichen Angelegenheiten erfahrene Kläger auch keine einzige seine pauschale Behauptung belegende Fundstelle.

„Als Weltanschauung wird ein subjektiv verbindliches Gedankensystem, das sich mit Fragen nach dem Sinngehalt der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt befasst und das zu sinnentsprechenden Werturteilen führt, verstanden. In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 GG dürfen nur Fundamentalkonzepte über die Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die in Geschlossenheit und Sinngebungskraft einer Religion vergleichbar sind, vom AGG erfasst sein. . . . Überzeugungen zu einzelnen Teilaspekten des Lebens genügen nicht. . . . Hierfür spricht auch die Systematik des Gesetzes, welches die Religion und Weltanschauung als komplementäres Begriffspaar aufzählt.“
(Kania in: Küttner, Personalbuch 2008, Nr. 144 Rn. 41, m. b. N.).

Dass die vom Kläger gesehenen Benachteiligungen keine Weltanschauung betreffen, ist offensichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 3 ff. ZPO.

Gegen dieses Urteil können die Parteien nach Maßgabe der folgenden Rechtsmittelbelehrung Berufung zum Landesarbeitsgericht München einlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Parteien Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104
80797 München

ingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Helleiner
Richter am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in f ü n f a c h e r Fertigung einzureichen.